

BGer-Urteil 9C_612/2016, 9C_667/2016 vom 16. Mai 2017

Zahlungsunfähigkeit eines Rentnerkollektivs

Die Zahlungsunfähigkeit eines Rentnerkollektivs im Sinne von Art. 25 SFV und somit die Leistungspflicht des Sicherheitsfonds bedingt sowohl einer Sanierungsunfähigkeit als auch einer Zahlungsunfähigkeit. Zu welchem Zeitpunkt letztere vorliegt, muss anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmt werden.

IN KÜRZE

Gemäss Bundesgericht können sich bei der Frage des «korrekten» Zeitpunkts der Sicherstellung eines sanierungsunfähigen, aber nach wie vor zahlungsfähigen Rentnerkollektivs verschiedene Interessen gegenüberstehen.

Im Dezember 2004 unterzeichneten die sich in Liquidation befindende Personalvorsorgestiftung A. und die IGP-BVG-Sammelstiftung einen Vertrag betreffend die Übertragung von knapp 150 Rentnern. Gestützt darauf führte die IGP-BVG-Sammelstiftung ab dem 1. Januar 2005 bei sich das Vorsorgewerk «Rentnerkasse B.». Seit 2008 befand sich das Vorsorgewerk in Unterdeckung, wobei der Deckungsgrad in den Jahren 2008 bis 2015 zwischen rund 85 und 91 Prozent variierte.

Einschreiten von Aufsicht und Sicherheitsfonds

Im Oktober 2014 ordnete die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) als zuständige Aufsichtsbehörde den Stiftungsrat der IGP-BVG-Sammelstiftung an, beim Sicherheitsfonds einen Antrag zur Übernahme der Verpflichtungen der Rentnerkasse B. (per 1. Dezember 2014) zu stellen. Dagegen erhob die IGP-BVG-Sammelstiftung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung.

Einen Monat später verfügte der Sicherheitsfonds die Sicherstellung der Leistungen der Rentnerkasse B. und hielt fest, dass er die laufenden Renten selber weiterführe. Auch gegen diese Verfügung erhob die IGP-BVG-Sammelstiftung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Mit Entscheiden vom 12. Juli 2016¹ und 25. August 2016² hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden gut und hob die Verfügungen der BBSA sowie des Sicherheitsfonds auf. In der Folge erhoben sowohl die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) (gegen die Aufhebung der Verfügung der BBSA) als auch der Sicherheitsfonds (gegen die Aufhebung seiner Verfügung) Beschwerde beim Bundesgericht. Letzteres entschied sich aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Verfahren mit teilweise gleichen Rechtsfragen, in einem Urteil über die Beschwerden zu befinden.

Urteil des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 16. Mai 2017 die beiden Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt und die Beschwerden der OAK BV sowie des Sicherheitsfonds abgewiesen.

Die Rentnerkasse B. könne ihre Leistungspflicht dank anhaltender Liquidität auch weiterhin wahrnehmen. Es fehle somit an einer der beiden Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 25 SFV. Da zudem mildere Mittel zur Überprüfung der Sicherstellung der fortlaufenden Erbringung der fälligen Vorsorgeverpflichtungen zur Verfü-



Sarah Meier
MLaw, LL.M.,
Rechtsdienst, Swiss Life AG

¹ BVer-Urteil A-6431/2014 vom 12. Juli 2016.

² BVer-Urteil A-6951/2014 vom 25. August 2016.

gung stünden, rechtfertige sich eine zwangsweise Aufhebung des Vorsorgewerks nicht.

Zu frühes Einschreiten

In seiner Beschwerde an das Bundesgericht bemängelte die OAK BV die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, dass das Einschreiten der Aufsichtsbehörde zu früh erfolgt sei. Sie argumentierte, eine frühzeitige Interventionsmöglichkeit durch Aufsicht und Sicherheitsfonds sei bei reinen Rentnervorsorgewerken, die längerfristig nicht mehr sanierbar seien, aus diversen Gründen notwendig.

Dazu zog das Bundesgericht jedoch in Erwägung, dass das Gesetz die Gründung einer Rentnerkasse nicht verbiete und der Bundesrat sich implizit für die Zulässigkeit von korrekt errichteten und genügend finanzierten Rentnerkassen ausgesprochen habe (E. 4.2). Auch wenn sich die Rentnerkasse B. in Unterdeckung befinde und keine gesetzliche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden könnten, sei zu berücksichtigen, dass sie bis anhin ihren Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig nachgekommen sei und keine Liquiditätsengpässe vorlägen, die dies zukünftig verunmöglichen würden (E. 4.3).

Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit

Auch in Bezug auf die Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 SFV bestätigte das Bundesgericht die Ausführungen der Vorinstanz. Da das Vorsorgewerk weiterhin zahlungsfähig sei, sei eine der Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 SFV «klarerweise nicht erfüllt» (E. 6.1). Anders als von der OAK BV beanstandet, gäbe es keinen Grund, vom eindeutigen Wortlaut der Verordnungsbestimmung abzuweichen, der die Sanierungsunfähigkeit «und» die Zahlungsfähigkeit und somit eine Kumulation der Bedingungen vorsehe (E. 6.2).

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

In seinem Urteil setzte sich das Bundesgericht dann auch noch mit der Frage auseinander, wann bei einer sanierungsunfähigen, aber nach wie vor leistungsfähigen Rentnerkasse der richtige Zeitpunkt für eine Intervention gegeben sei. Es erwog dabei die sich in diesem Fall gegenüberstehenden Interessen. Einer-

seits die der Versicherten des sicherzustellenden Kollektivs, deren Leistung allenfalls eine Kürzung erfahre (infolge der gesetzlichen Obergrenze von Art. 56 Abs. 2 BVG im Zusammenhang mit der Sicherstellung durch den Sicherheitsfonds), andererseits die Interessen des Sicherheitsfonds, der die Insolvenzzahlungen möglichst minimieren möchte. Nachdem es noch einige von Dürr³ aufgeführte Kriterien auflistet (ohne jedoch näher darauf einzugehen), kommt das Gericht zum Schluss, dass es keinen Leitfaden zur Bestimmung des richtigen Zeitpunkts gebe, sondern «dass es letztlich stets auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls» ankomme (E. 7.2.2 f.).

Fehlende Sanierungsfähigkeit reicht nicht aus

Der Sicherheitsfonds brachte vor Bundesgericht vor, dass es – entgegen der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts – nicht relevant sei, ob ein milderer Mittel als die Sicherstellung zur Verfügung stehe. Entscheidend sei, dass sich das Vorsorgewerk nicht mehr sanieren lasse. Diesen Einwand liess das Bundesgericht jedoch nicht gelten. Mit Verweis auf seine bereits gemachten Ausführungen zum «richtigen» Zeitpunkt einer Intervention (E. 7.2) mangle es der Beschwerde an Argumenten, die eine zwangsweise Aufhebung trotz anhaltender Zahlungsfähigkeit rechtfertigen würden (E. 8.3).

Konkrete Gegebenheiten entscheidend

Das grundsätzlich in seinen Argumenten nachvollziehbare Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2017 ist zur Publikation vorgesehen und erging in einer Besetzung von fünf Richterinnen und Richtern, was die Grundsätzlichkeit der darin behandelten Rechtsfragen zeigt (der Regelfall ist eine Dreierbesetzung). Das Thema der Rentnerkassen findet denn aktuell in der beruflichen Vorsorge grosse Beachtung.⁴

Wie das Bundesgericht ausgeführt hat, können sich bei der Frage des «kor-

rekten» Zeitpunkts der Sicherstellung eines sanierungsunfähigen, aber nach wie vor zahlungsfähigen Rentnerkollektivs verschiedene Interessen gegenüberstehen. Aus Sicht des Sicherheitsfonds (und dessen Beitragszahlern) dürfte der Zeitpunkt wohl auch im Zusammenhang mit der Verjährungsgefahr von Verantwortlichkeitsansprüchen (zum Beispiel als Folge einer möglichen ungenügenden Finanzierung eines Rentnerkollektivs bei dessen Übertragung) von Interesse sein.⁵ Im vorliegenden Fall sind jedoch beide Gerichte nicht auf entsprechende Vorbringen des Sicherheitsfonds eingegangen, da die Frage der Verantwortlichkeit nicht Streitgegenstand bildete.

Dem gegenüber stehen die Interessen des Rentnerkollektivs respektive insbesondere von dessen Destinatären, die sich – bei gegebener Zahlungsfähigkeit – einen möglichst späten Sicherstellungszeitpunkt wünschen dürften, da ihnen mit der Übernahme durch den Sicherheitsfonds infolge der Obergrenze der Sicherstellung (vgl. Art. 56 Abs. 2 BVG) eine Leistungskürzung drohen kann. Einem solchen Kollektiv kann das Urteil zukünftig einen gewissen Schutz vor einer zu frühen Intervention bieten. Da sich das Bundesgericht jedoch nicht zu allgemeinen Vorgaben (zum Beispiel Unterschreitung eines bestimmten Deckungsgrads, Mindestanzahl Destinatäre etc.) geäussert hat, werden im Einzelfall die konkreten Gegebenheiten entscheidend sein. |

³ Daniel Dürr, Sicherheitsfonds BVG, Insolvenzleistungen bei Zahlungsunfähigkeit, «Schweizer Personalvorsorge» 01/13, S. 53 f.

⁴ Vgl. auch den Akzentteil zum Thema Rentnerkassen in der «Schweizer Personalvorsorge» 05/17.

⁵ Gemäss Art. 56a Abs. 1 BVG kommt dem Sicherheitsfonds gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit des Vorsorgewerks ein Verschulden trifft, ein Rückgriffsrecht zu.